



4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Finsterwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.06.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 05.11.2012, 2. Änderungsbeschluss vom 04.12.2017 und 3. Änderungsbeschluss vom 26.11.2020 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Kölsa Verf.-Nr. 6004 Q

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Falkenberg/Elster

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Rehfeld	6	132

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0141 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Falkenberg/Elster

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Rehfeld	2	261, 262, 263, 264, 265, 269, 272

Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Stadt Falkenberg/Elster

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schmerkendorf	5	299,375,378

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,9891 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 1379 ha.

Die vom 4. Änderungsbeschluss betroffenen Flurstücke sind auf den als Anlage beigefügten Kartenauszügen dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks ist bereits Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kölsa.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden für diese insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. den Änderungsbeschlüssen verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Bekanntgabe

Der 4. Änderungsbeschluss wird den Teilnehmern zugestellt.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsverfahrens Kölsa gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor. Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wegeflurstücken, erforderlich. Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ist nunmehr erfolgt. Mit diesem 4. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringvermessung angepasst.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke sind zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Mit dem 4. Änderungsbeschluss ist keine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge anzuordnen, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auch der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die uneingeschränkte Weiterführung des Bodenordnungsverfahrens Kölsa sicherstellt, die vorgesehenen Eigentumsregelungen durchzuführen und vollständig umzusetzen. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs.1 VwGO entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 1379 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes. Eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet ist nicht erschlossen. Im Bodenordnungsverfahren bedarf es zur Neuordnung des Eigentums der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebietes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Bodenordnungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern gerade auch im überwiegenden privaten Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums. Interessen möglicher Widerspruchsführenden müssen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Da Nachteile nur im Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, den 13.04.2021

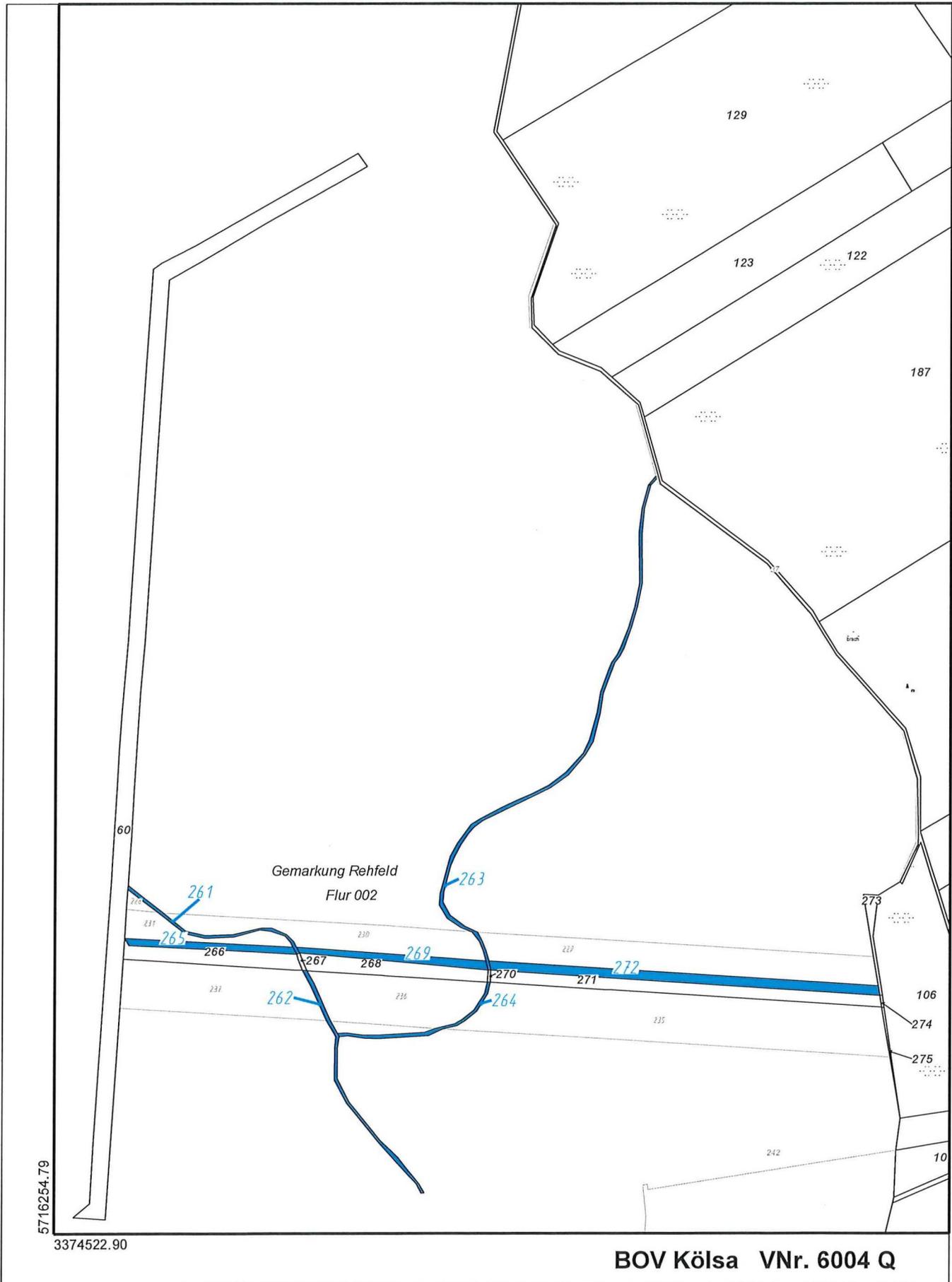
Im Auftrag



Reppmann

Anlage: 3 Kartenauszüge





BOV Kölsa VNr. 6004 Q

Legend:

auszuschließende Flurstücke



Gebietskarte - Gem. Rehfeld, Flur 2
4. Änderungsbeschluss

Maßstab: 1 : 3500

Bezugssystem: ETRS 89



5713640.28

3372981.86

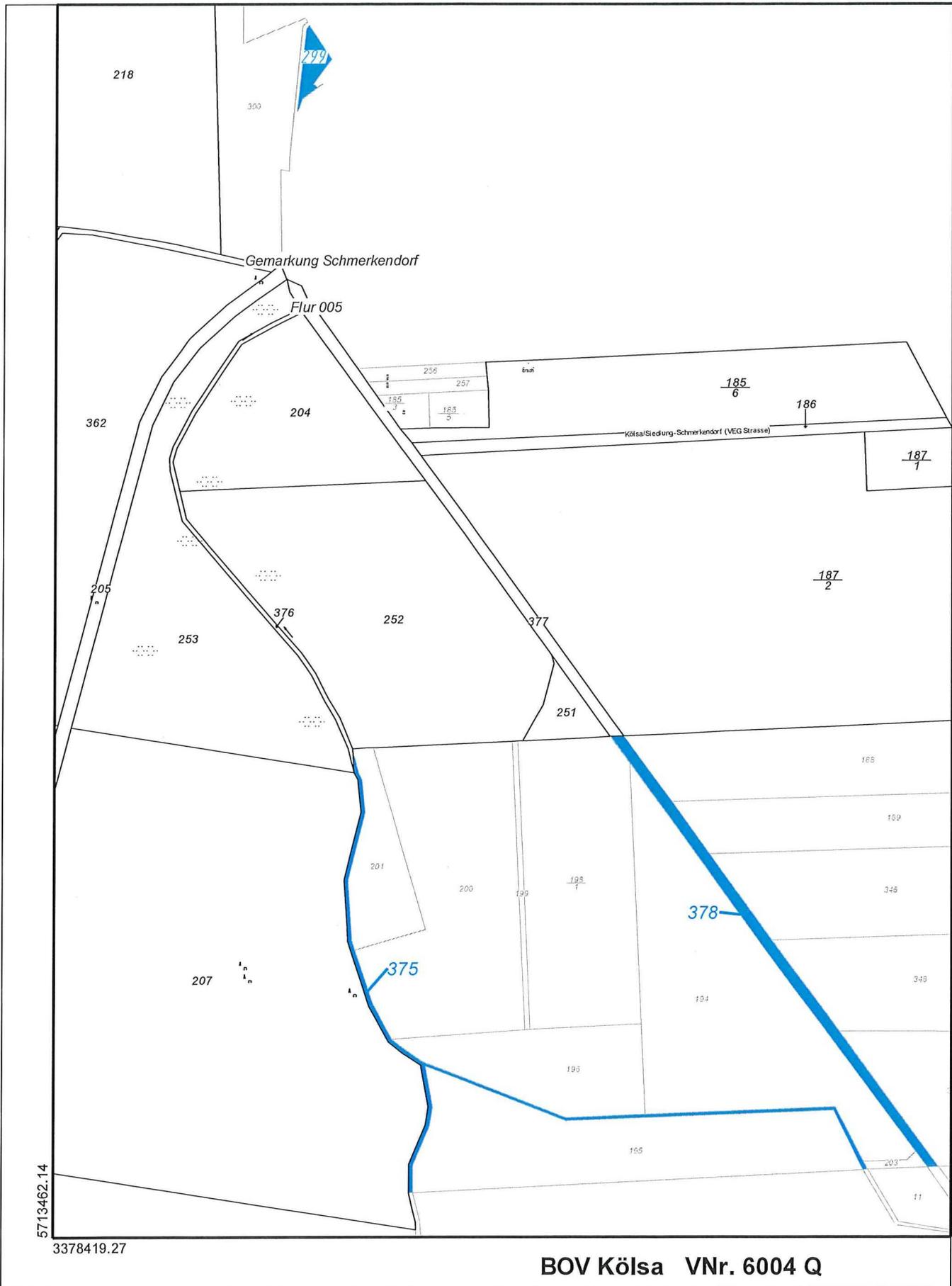
BOV Kölsa VNr. 6004 Q

Legende:

 hinzuzuziehendes Flurstück



Gebietskarte - Gem. Rehfeld, Flur 6
 4. Änderungsbeschluss
 Maßstab: 1 : 3500
 Bezugssystem: ETRS 89



BOV Kölsa VNr. 6004 Q

Legende:

auszuschließende Flurstücke



Gebietskarte - Gem. Schmerkendorf, Flur 5
 4. Änderungsbeschluss
 Maßstab: 1 : 3500
 Bezugssystem: ETRS 89